

Veranstaltungen

Online: 01.02.2022
Betrieb und Instandhaltung von Fernwärmeverteilanlagen

Online: 03.02.2022
Neue AVBFernwärmeV: Was bedeutet dies für Fernwärmeverträge?

16.-17.02.2022
Befähigte Personen: Fernwärme-Stationen (mit Abschlussprüfung) in Kassel

Online: 16.-17.03.2022
Arbeitsicherheit bei Planung, Bau und Betrieb von Wärmeverteilungsanlagen

16.-18.03.2022
Fernwärme-Kundenanlagen für Experten in Deidesheim

25.-26.04.2022
Inspektion und Bewertung von Schachtbauwerken in Weimar

10.-11.05.2022
Vermeidung von Korrosion in Fernwärmenetzen, Teil 2 in Augsburg

AGFW INFOTAG

„Klimaziele 2030/2045 erreichen - geht nur mit Fernwärme“

25. + 26.01.2022 | ONLINE

fachtage
 30.-31.03.2022
 KONGRESSPALAST KASSEL
fernwärme

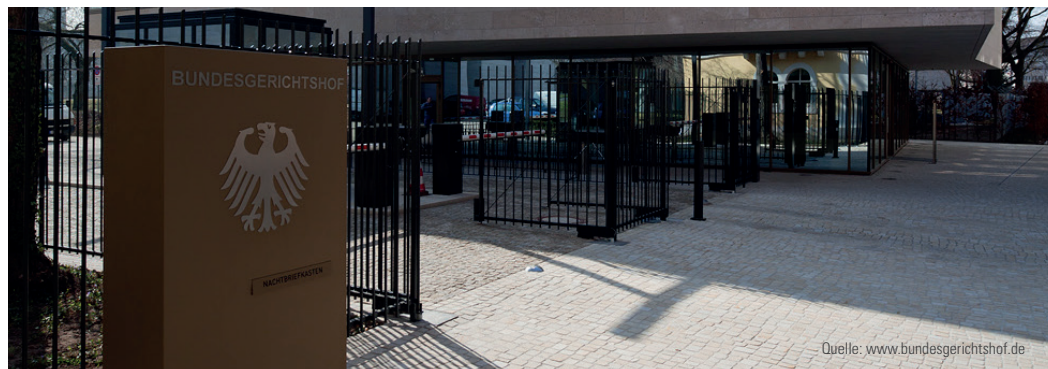
www.fachtage-fernwaerme.de

Weitere Informationen unter:
www.agfw.de/veranstaltungen

Fragen zu Veranstaltungen?
 Dipl.-Betriebsw. Tanja Limoni
 Tel.: +49 69 6304-417
 t.limoni@agfw.de



BGH bestätigt Änderung der Fernwärme-PÄK durch öffentliche Bekanntgabe



Quelle: www.bundesgerichtshof.de

Der BGH hat mit Urteil vom 26. Januar 2022, Az. VIII ZR 175/19 entschieden, dass ein Fernwärmeversorgungsunternehmen – vor Einführung des § 24 Abs. 4 S. 4 AVBFernwärmeV – berechtigt war, seine Preisänderungsklausel im Wege der öffentlichen Bekanntgabe zu ändern. Hintergrund war, dass ein Fernwärmeversorger, dessen ursprüngliche Preisänderungsklausel für unwirksam erklärt wurde, da diese die aktuelle Erzeugungssituation nicht mehr abbildete, eine neue Preisänderungsklausel anwenden und im Wege der öffentlichen Bekanntgabe in den Vertrag einführen wollte. Ein Kunde bestritt, dass der Versorger diese Möglichkeit habe. Die Gerichte erster und zweiter Instanz haben dem Kunden Recht gegeben. Der BGH hat das Urteil des Berufungsgerichts verworfen und die Sache zur Neuentscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Urteilsgründe werden voraussichtlich in einigen Wochen vorliegen. Aus dem Verlauf der mündlichen Verhandlung können wir über folgende wesentliche Erwägungen des BGH berichten.

1. Da dem Fernwärmeversorger die Anwendung einer unwirksam gewordenen Preisänderungsklausel verwehrt sei (siehe BGH, Urteil vom 25. Juni 2014, Az. VIII 344/13), müsse er die Möglichkeit haben, für die Zukunft eine richtige Preisänderungsklausel einzuführen und anzuwenden.

2. Dabei solle die Erklärung von Änderungskündigungen vermieden werden. Der BGH begründet dies vor allem mit Blick auf den notwendigen Erhalt langfristiger Fernwärmeversorgungsverträge. Langfristige Verträge dienen auch dem Schutz der Kunden, da ein Kunde bei Kündigung des Versorgers nicht ohne Weiteres auf andere Heizsysteme ausweichen könne.

3. Vor diesem Hintergrund benötige ein Fernwärmeversorger taugliche Instrumente, um die Preisänderungsklausel an die neuen Verhältnisse anzupassen. Dabei müsse freilich die neue Preisänderungsklausel den Vorgaben des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV genügen. Nehme man dem Versorger die Möglichkeit zur Anpassung der Klausel weg, drohe die Gefahr der Liefereinstellung.

Außerdem befürchtet der BGH, dass der Versorger ohne Anpassung der Preisänderungsklausel keine Möglichkeit habe, bei sinkenden Erzeugungs- und Beschaffungskosten Preisensenkungen weiterzugeben.

4. Mit Blick auf die Neuregelung des § 24 Abs. 4 S. 4 AVBFernwärmeV hat der BGH darauf hingewiesen, dass der Ordnungsgeber in der Verordnungsbegründung BR-Drucks. 310/21 (Beschluss), S. 19, die BGH-Entscheidung vom 19. Juli 2017, Az., VIII ZR 268/15 falsch verstanden habe. Der BGH habe mit der damaligen Entscheidung nicht zum Ausdruck bringen wollen, dass kein Recht zur Anpassung einer Preisänderungsklausel bestünde.

Insgesamt hat der BGH damit die alte Rechtslage für die Zeit vor der AVBFernwärmeV-Novelle vom 5. Oktober 2021 geklärt und die Rechtsauffassung des AGFW bestätigt. Der Verlauf der mündlichen Verhandlung hat den Anschein, dass viele rechtliche Gesichtspunkte, auf die das Rechtsgutachten von Prof. Lange hingewiesen hat, berücksichtigt worden sind. Prof. Lange hatte im Vorjahr das Rechtsgutachten für den AGFW erstellt (dazu AGFW-Aktuell 28/21 vom 20. August 2021).

Dr. Norman Fricke
 Tel.: +49 69 6304-207
 E-Mail: n.fricke@agfw.de

Ass. iur. Hanh Mai
 Tel.: +49 69 6304-281
 E-Mail: h.mai@agfw.de



Branchenspezifische Empfehlung für die Umsetzung von Kommunikationssystemen in der Fernwärmeversorgung

Seit Oktober 2021 gelten die Vorgaben der FFVAV zur verpflichtenden Fernauslesung von Fernwärme- u. Kältezählern. Seit dieser Zeit häufen sich die Fragen zur technischen Umsetzung, AGFW beschäftigt sich bereits seit Anfang 2020 mit diesem Thema und ist in die Erarbeitung eines Stufenmodells zur Weiterentwicklung der Standards für die Digitalisierung der Energiewende im Rahmen des Task-Force-Prozess „Smart-/Submetering“ des BMWK/BSI aktiv. In diesem Prozess wird alleinig das Smart-Meter-Gateway (SMGW) als Kommunikationsplattform betrachtet.

Die Anbindung der Messgeräte für thermische Energie wird im Tarifierungsfall (TAF) 5 zwar erwähnt, die genaue Umsetzung ist jedoch offen. Vorrangig werden hier momentan die TAF's mit Bezug auf die elektrische Energie betrachtet.

Die FFVAV bezieht sich mit dem Stand der Technik zwar auf Richtlinien des Bundesamtes für Datensicherheit (BSI), lässt aber auch weitere Technologien offen.

Da eine Umsetzung im Zuge des Smart-Meter-Gateway-Rollout's nicht realistisch erscheint, empfiehlt AGFW eine praxisorientierte Lösung.

Die branchenspezifische Empfehlung für die Umsetzung von Kommunikationssystemen in der Fernwärmeversorgung können Sie im geschützten Mitgliederbereich [hier](#) herunterladen. Dieses Papier wurde dem Bundeswirtschaftsministerium sowie dem BSI zur Begutachtung vorgelegt.

Es wurde von beiden Seiten weder bestätigt noch abgelehnt. Für den einseitigen Datentransfer von der Messstelle zur Abrechnung sind die beschriebenen Systeme ausreichend. Bei einer Bidirektionalität (Erfassung weiterer Datenpunkte, deren Auswertung und nachfolgende steuernde Eingriffe in das System) sollte die Anwendung geprüft werden.

Dies gilt insbesondere für Anlagen, die der kritischen Infrastruktur unterliegen. Da eine Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes (§ 6) in Bezug auf die Ausweitung des



Der Energieeffizienzverband
für Wärme, Kälte und KWK e.V.

Branchenspezifische Empfehlung für die Umsetzung von Kommunikationssystemen in der Fernwärmeversorgung

Version 1.0



Leitfaden des AGFW | Der Energieeffizienzverband
für Wärme, Kälte und KWK e. V.

verpflichtenden Einsatzes eines SMGW nicht absehbar ist, sehen wir für alle anderen Anwendungsfälle das beschriebene Modell als ausreichend an.

Dipl. Ing. Frank Espig
Tel.: +49 69 6304-251
E-Mail: f.espig@agfw.de





fachtage

30.-31.03.2022
fernwärme

KONGRESSPALAIS KASSEL

www.ftfw2022.de
#ftfw2022